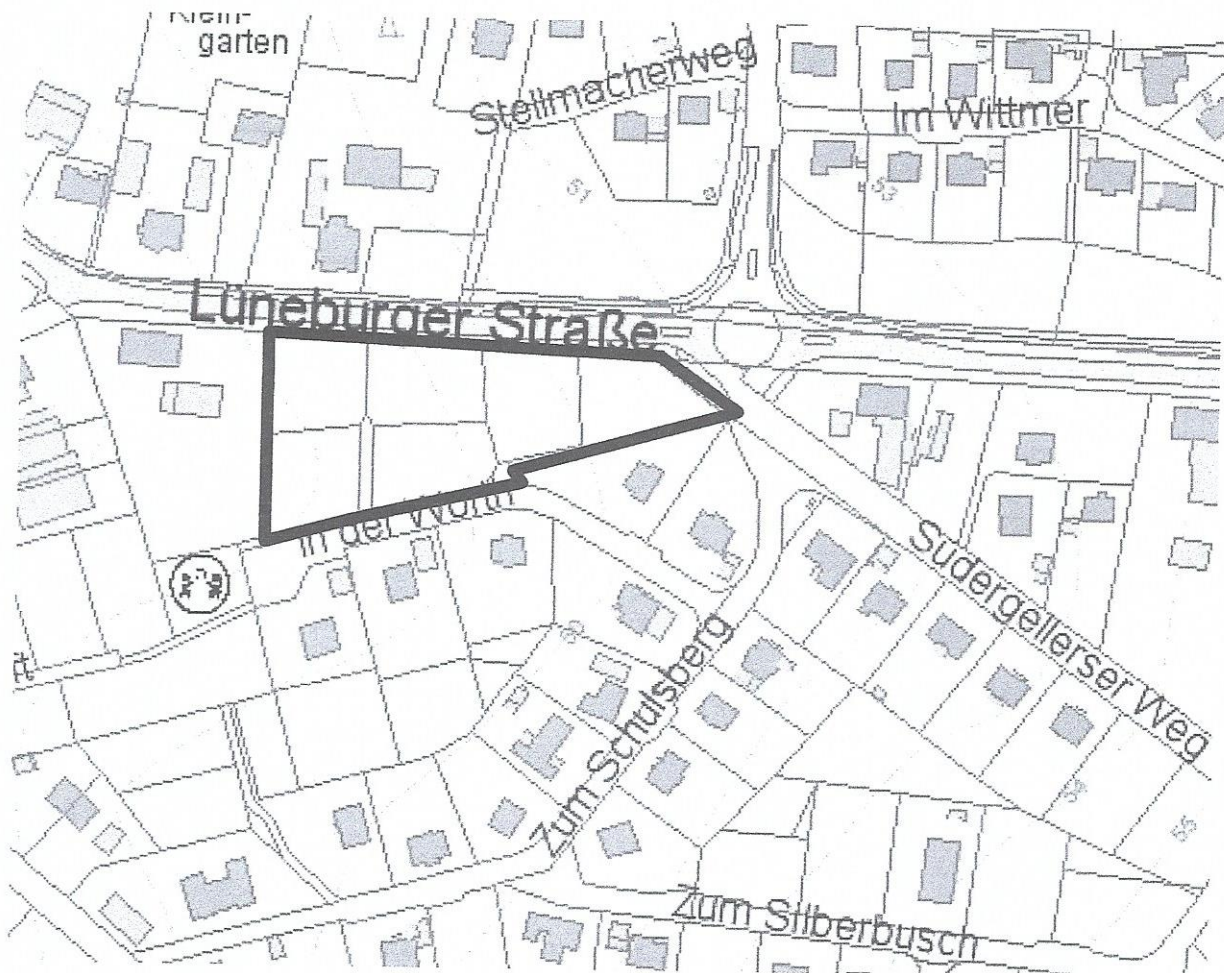


**Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11  
„Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift der  
Gemeinde Westergellersen**

Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer dicken schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung bei der Gemeinde Westergellersen sowie bei der Samtgemeinde Gellersen während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser 1. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Westergellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter [www.westergellersen.de](http://www.westergellersen.de) einsehbar.

Westergellersen, den 20.06.2019

gez. Dittmer

(Bürgermeister)



AUSGEHÄNGT AM: 27.06.2019

ABGENOMMEN AM: